

**157/107** 1702 Februar 8., Baden

Auszug aus den Verhandlungen über den Streit zwischen der Stadt Zug und den drei Gemeinden des Äusseren Amts - Ägeri, Menzingen und Baar - anlässlich der Tagsatzung vom 8. Februar 1702 in Baden

---

**A** «Extract abscheidts.

Der gehaltenen extraordinari tagsatzung zu Baden im Ergeuw [= Aargau] angefangenen 8. febr[uar] a<sup>o</sup> 1702.<sup>1</sup>

Alle orth [= XIII Orte], und zugewahndte ussert Schweytz [= Schwyz], und Zug.

Nachdemme alle von denen lobl[ichen] an dem so genandten libell theil habendten cath[olischen] orthen in der zwüschen der statt [= Zug] einess- und denen Usseren Ämbteren [= Äusseres Amt] lobl. orthss Zug anderss theilss nun eine geraume zeithero schwäbendten missverständnuss angewendte gütliche mitell zu deren höchstem bedauren gantz unfruchtbar und unverfänglich aussgefallen, und desswegen ein lobl. statt Zug zu abwendung aller besorgendter fehrnerer weitleüffigkeit und unheyless eine ehren-deputatschafft mit einem gebührendten creditiv an gemeine lobl. orth abzufertigen, und solche ganz angelegenlich, und nachtrukhlich zu ersuchen ihnen doch dermahlen einst auss disem handel, und zu dem eydtgn[össischen] rechten zu verhelffen etc.

Haben gesambte lobl.<sup>e</sup> orth beyden ehrenpartheyen hh. ehrengesandten nachmahlen gantz freündt-eydtgn.<sup>e</sup> und wolmeinliche erinnerung gethan, eintwederss sich nochmahlen under sich selbstn gütlich zu vereinbahren, oder aber die sach durch willkührliche schidtsmitell gütlichen ausstragen lassen wolten nach anleithung der pündten, fridenssschlüssen, und jeweiligen harkommenss. Weilen aber die hh. ehrengesandte lobl.<sup>r</sup> statt Zug auf dem eydtgn. rechten; die hh. ehrengesandte der lobl. Usseren Ämbteren aber beharret, dass man dise misshell [//] welche nur ihre angehörige berüehre vor den statt, und ambt rath, alss deren nathürliche oberkeit zu entscheiden, verweysen wolte, ersucht, hat man nochmahlen an beyde ehrenpartheyen geschriben wie copia sub n. [...] <sup>2</sup> mitgibt.

Alss nun hierüber von beyden ehrenpartheyen widerumb antworth schreiben einkommen, wie copia under n. <sup>is</sup> [...] <sup>3</sup> zeigen, und eine lobl.<sup>e</sup> statt, weilen alle hoffnung, sich under einanderen vergleichen zu können, versunkhen, nochmahlen gantz einständig freündt-eydtgn. umb assistenz, und umb gottess und der pündten willen umb dass eydtgn.<sup>e</sup> recht so wol schrift- alss hernach mundtlich angehalten, und gebetten, dass man ihnen doch dermahlen zu

vermeidung alles besorgendten grossen unheyls auss der sach helffen, und sie widerumb in vorige ruhe einigkeit, und verständnuss setzen helffen wolte. Die lobl. gmeinden [= Ägeri, Menzingen und Baar] aber auf ihrem vorigen begehren beharret, und die hh. ehrengesandte ersucht die sach vor statt und ambrath alss die rechtmessige hohe, und nidere oberkeit zu weisen, sie bey ihrer judicatur gleich anderen lobl. orthen zu schirmmen, und dero nichtsswiderigess vorzunehmen, und darüber abgetretten haben die lobl. orth befunden, weilen alle gütliche mitell unverfänglich man nit mehr in der willkuhr stehe, sonder lauth pündten verbunden seye einer statt Zug dass unparteysche recht gedeyen zu lassen, und desswegen nochmahlen ein schreiben an beyde ehrenpartheyen aufsetzen lassen, wie die copia under n. [...] <sup>4</sup> dem abscheidt beygelegt ist. [//]

Undt weilen zu vernemben gewesen, ob solten die lobl. <sup>e</sup> Ussere Ämbter von seithen lobl. orths Schweytz in ihrer meinung nit wenig hoviert werden, und vilicht nicht ein geringe ursach derselben renitenz seye, haben wir auch ein freündtlich erinnerungss schreiben zu papyr setzen lasse, wie n. <sup>5</sup> weyset. In der meinung, dass beyde dise schreiben von lobl. <sup>f</sup> statt Zürich nammenss der lobl. orthen ausgefertigt werden wolten.

Der hh. ehrengesandte lobl. orths Appenzell der Inneren Roden [= Appenzell Innerhoden], weilen er hierzu nit instruiert, hat die dissmahlige bewandnuss der sachen seinen hh. und oberen zu hinderbringen in abscheidt genomben.

Mithin aber, und weilen bey gegenwerthiger tagleistung von beydseytigen ehrenpartheyen zu vernemben gewesen, ob solten sie zu einer theilung geneigt seyn, hat man, obwohlen theilss die theilung gefahrlich und schwähr, theilss aber befunden, dass darmit allen könfftigen missverständnussen vorgesehen wäre, durch ein ehrenausschuss von beyden theilen vornemmen lassen, ob sie deren beehrten, und wie solche beschechen könnte. So nun beschechen, die sich zwahr particulariter zu diser theilung geneigt zu seyn, erzeigt, mithin aber desswegen nit befelchet gewesen.

Dahero, alss dass schreiben so man eben disess geschäftss wegen [//] an lobl. orth Schweytz abgehen lassen, abgelesen worden, ist in die frag kommen, ob man ess bey dem hierüber abgefasten schluss bewenden lassen wolle. Wo rüber reyfflich reflectiert, und befunden worden, dass die sach wichtig, und weit aussehend, und desswegen die cunctation und verzögerung desse sehr gefahrlich seye. Dahero man ess bey dem lobl. <sup>er</sup> statt, und amt Zug überschribenem, und dero anwesendten hh. ehrengesandten eröffnetem schluss bewenden lassen, dergestalten, dass, wan in dem termin dises monatss von beyden ehrenpartheyen nicht eine vernüegliche antworth erfolge, man nach verflussung desse widerumb in Baden zusammen kommen, und wass fehrners dissfahlls zethun nöthig abrathen wolle.

Jedoch dass denen anwesendten hh. ehrengesandten beyder ehre npartheyen diser schlusseröffnet, und anbey bedeütet werden solle; dass die überge lobl.<sup>e</sup> orth der trostlichen hoffnung leben ess werden dieselbige also zu hertzen fassen, und erwegen, dass sie denen so aufrichtig-wolmeinendt-freündt-eydtgn. erinnerung statt und plaz geben werden. Dan man sie bestens versichere dass man an dero souverainitet weder zu greiffen, noch zu langen, oder die auf einige weyss zu betrüeben suche dessen die hh. ehrengesandte ihre hh. und obere burger- und [//] landleüth zu berichten, und zu versichern hiemit freündt-eydtgn. ersucht werden.

Welchess nun beschehen, jedoch in abwesenheit dess h. [alt] amman [von Stadt und Amt Zug] an der Math [= Christoph I. Andermatt].

Worauf h. [alt] sekhellmeister [von Menzingen] Staub [= Johann Baptist Staub] vermeldet, dass er die resolution, so ihme von einem ehrenausschuss eröffnet worden bereits seinen hh. und oberen überschriben. Also werde man kein zweifel in ihne setzen, dass er dise erinnerung seinen hh. und mitlandtleüthen nit tre[u]wlich überbringen werde.

Die hh. ehrengesandte von Glaruss [= Glarus] nemmen dise wider zusammenkunfft ad refferendum.»<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe EA VI 2, 956 (Nr. 485), das vorliegende Geschäft findet sich auf 958 h.

---

<sup>2</sup> Es folgt eine Lücke im Text, um nachträglich die entsprechende Zahl in das Dokument einfügen zu können.

---

<sup>3</sup> Siehe Anm. 2.

---

<sup>4</sup> Siehe Anm. 2.

---

<sup>5</sup> Siehe Anm. 2.

---

<sup>6</sup> Dass als Verfasser Beat Kaspar Zurlauben in Frage kommt, legen sowohl ein Schriftvergleich als auch die Tatsache nahe, dass dieser als Gesandter Zugs an genannter Tagsatzung teilgenommen hatte, s. EA VI 2, 956.